

Aufstellung der Nebentätigkeiten und Ehrenämter für den Beigeordneten Adams für das Kalenderjahr 2020

Bericht nach § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetz

Gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetz (LBG) unterrichten Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit, künftig bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres, in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübte Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Diese Regelung im Landesbeamtengesetz ist neu und wird daher zum ersten Mal angewandt. In den folgenden Kalenderjahren wird die Unterrichtung des Stadtrates bis spätestens zum 1. April eines jeden Jahres erfolgen.

In den folgenden Darstellungen ist aufgelistet, welche Nebentätigkeiten und Ehrenämter die Dezernenten im vergangenen Kalenderjahr ausgeübt haben und welche Vergütungen erzielt wurden. Die Ausführungen werden in die Niederschrift über diese Sitzung aufgenommen. Dieser Teil der Niederschrift wird auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeiten für Zweckverbände bzw. öffentliche Gesellschaften

Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbands
Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd,
keine Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder 2020

Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Neckar,
keine Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder 2020

Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung mit Verwaltungsrat der VRN GmbH,
keine Aufwandsentschädigungen,
Sitzungsgelder 2020: 100,00 Euro